

**Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung  
Drei Harden  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bosbüll  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.58), in der ab 01. April 2003 geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S.565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S.14), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990 S.545 ber. 1991 S.257; 1994 S.124, S.527, 1996 S.652) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 15.12.2003 folgende Satzung erlassen:

**I.**

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Der Zweckverband betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwassersatzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksanlagen (Abwassersatzung) vom 15.12.2003 als öffentliche Einrichtung zur
  - a.) Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
  - b.) unschädlichen Beseitigung des in Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen) gesammelten Abwassers
2. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a.) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussbeiträge)
  - b.) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren)
3. Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

**II: Abwasserbeitrag**

**§ 2**

**Grundsatz**

Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

**§ 3**

**Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a.) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b.) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

**§ 4**

**Beitragsmaßstab**

1. Der Abwasseranschlussbeitrag wird nach der Grundstücksgröße berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vornhundertersatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:
  - a. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 %

- |   |       |
|---|-------|
| b. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 105 % |
| c. bei drei- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 125 % |
2. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.
  3. Als Geschoszahl nach Abs. 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist dies nicht festgesetzt, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
  4. Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt:
    - a. bei Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
    - b. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
    - c. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes;
    - d. bei landwirtschaftlichen Gehöften und Nebenerwerbsstellen, die Teilfläche des Gesamtgrundstückes, die in einer oder mehreren wirtschaftlichen Einheiten für die Nutzung zu Wohn- und Gewerbebezwecken geeignet ist;
    - e. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht:
      1. bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m
      2. bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
- Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt ist.

## **§ 5 Beitragssatz**

Der Abwasseranschlussbeitragssatz beträgt je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche 1,00 € für erschlossene Baulücken.

- für das Baugebiet Nr. 2 „Erweiterung Mühlwang“ beträgt der Abwasseranschlussbeitrag 6,15 € je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche (gem. 1. Nachtrag vom 09.12.2005)
- für das Baugebiet Nr. 5 beträgt der Abwasseranschlussbeitrag 9,38 € je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche (gem. 2. Nachtrag vom 19.12.2014)

## **§6 Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung**

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
2. Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
3. Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
4. Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

## **§ 8**

### **Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

## **§ 9**

### **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch einen Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

## **III: Abwassergebühr**

### **§ 10**

#### **Grundsatz**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen der Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

### **§ 11**

#### **Gebührenmaßstab und Bemessungsgrundlage**

1. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung gliedern sich in Grund- und Zusatzgebühren. Grundgebührenpflichtig sind alle Grundstücke im Gemeindegebiet, die das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in eine Hauskläranlage einleiten. Die Zusatzgebühr gilt für die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen bzw. noch anzuschließenden Hausgrundstücke und wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
2. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - a.) die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b.) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c.) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
3. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
4. Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die verbrauchten Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit sie im Kalenderjahr 15 m<sup>3</sup> übersteigen. Der Antrag ist rechtzeitig beim Zweckverband zu stellen. Für den Nachweis ist fachgerecht und auf eigene Kosten ein Wasserzähler einzubauen, der den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht. Der Zweckverband kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

### **§12**

#### **Gebührensatz**

1. Die Grundgebühr beträgt 4,00 € je Monat.
2. Die Zusatzgebühr beträgt 1,20 € je m<sup>3</sup> eingeleitetes Schmutzwasser.

### **§ 13**

#### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

2. Bei Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechts kann der neue Eigentümer, Mit- oder Teileigentümer oder Erbbauberechtigte von Beginn des Monats an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen werden, wenn der bisherige Gebührenpflichtige dem Zweckverband den Wechsel der Rechtsverhältnisse nachweist. Der bisherige hiernach Pflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums.

#### **§ 14**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und / oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Abwasser endet.

#### **§ 15**

##### **Erhebungszeitraum**

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch.

#### **§ 16**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenheranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben (Wasser) verbunden werden kann.
2. Die Gebühren sind in Vierteljahresbeträgen, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres fällig. Die Gebühren sind binnen 14 Tagen nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

#### **§ 17**

##### **Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Der Zweckverband ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und der in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

#### **§ 18**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 19**

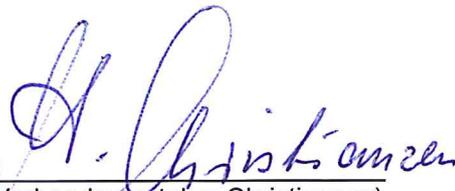
##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Niebüll, den 15. Dezember 2003

Stand: 19.12.2014 (gem. 1 u. 2. Nachtrag)



  
(Verbandsvorsteher Christiansen)